

Die Datierung dieser Lektüre Rathers muß hypothetisch bleiben; als Anhaltspunkte können die Zitate herangezogen werden, die Rather in seinen Briefen³² aus den Canones und Dekretalen bringt, welche er eigenhändig im Vat. lat. 4979 angestrichen hat (er führt freilich auch andere Bestimmungen aus der Collectio an)³³. Folgende Liste läßt sich aufstellen:

- Brief 7 von 951 (S. 42, Z. 11–12, ed. Weigle): angeführt ist ein Passus aus der Mitte von can. 87 des Konzils von Karthago, in genauer Übereinstimmung mit dem Nota-Zeichen des Vat. lat. 4979 (Nr. 22);
- Brief 16 von 963 (S. 83, Z. 18–21): es werden allgemein, neben anderen, die Dekretalen 11 von Siricius (Nr. 38), 11–13 von Innocenz (Nr. 46–48), zwei von Leo (Nr. 89) angeführt (der Ausdruck *ut bigami non admittantur ad clerum* gibt den Sinn der Dekretale wieder, nicht den Wortlaut, wie aber aus der Rubrik von Dekretale 29 von Innocenz hervorgeht); alle diese Dekretalen sind von Rather mit einem Kreuz bei der Überschrift oder zu Beginn des Dekretalen-Textes bezeichnet worden;
- Brief 21 von 965 (S. 113, Z. 3–6): es wird ausdrücklich aus Dekretale 53 (und 54) von Innocenz zitiert (Nr. 76), und der angeführte Passus ist von Rather in der Handschrift mit einem Kreuz an der betreffenden Stelle des Textes ausgezeichnet;
- Brief 25 von 966 (S. 135, Z. 16–17): zitiert wird sinngemäß eine Stelle aus Dekretale 2 von Simplicius (Nr. 157), die von Rather in der Handschrift mit einem Kreuz bezeichnet ist;
- Brief 26 von 966 (S. 143, Z. 23 und S. 151, Z. 16–17): es wird sinngemäß die Rubrik von Kanon 40 von Karthago zitiert (Nr. 8), welche Rather am Beginn mit einem Kreuz bezeichnet hat; ebenso die Dekretalen 14 von Siricius mit der Rubrik (Nr. 41) und 55 von Innocenz mit einem Passus aus dem Inneren (Nr. 79), wobei auch diese beiden Stellen von Rather mit einem Kreuz bezeichnet worden sind (die Stellen der beiden Dekretalen stimmen sinngemäß überein);
- Brief 30 von 968 (S. 172, Z. 12 und 173, Z. 31–35): es wird sinngemäß der Passus von Innocenz' Dekretale 53 angeführt, der dem in Brief 21 zitierten unmittelbar vorausgeht (Nr. 74–75, vgl. 76), und, ebenfalls sinngemäß, dieselbe Stelle von Dekretale 2 des Simplicius, die in Brief 25 angeführt war (Nr. 157).

Besonders beweiskräftig für die direkte Benützung des Vat. lat. 4979 im Werk des Rather ist der Brief 21. Dieser, ebenso wie die Briefe 16, 25, 26

³²⁾ Vgl. Die Briefe des Bischofs Rather von Verona, hg. von Fritz Weigle, MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 1 (1949).

³³⁾ Vgl. Rather, Briefe (wie vorige Anm.) S. 206 f. mit Zitaten aus Konzilien, S. 207–209 mit Zitaten aus Gelasius I., Innocenz I., Siricius und Zosimus.